

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

MUSTERSATZUNG

Offene Handelsgesell-schaft

Hinweis: Die Mustersatzungen sind ein generisches Muster zu Orientierungszwecken und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Sie sollten vor Verwendung, gegebenenfalls durch eine Rechtsanwaltskanzlei, individuell geprüft und angepasst werden. Wir übernehmen für die Verwendung der Mustersatzungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Mustersatzung OHG

1. Rechtsform, Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Offene Handelsgesellschaft. Sie führt die Firma „**[●●●] OHG**“.

1.2 Vertrags- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist [●●●].

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist [●●●].

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

3. Gesellschafter, Haftung, Vermögensbeteiligung

3.1 Gesellschafter sind

3.1.1 [●●●], geboren am [●●●], wohnhaft in [●●●]

und

3.1.2 [●●●], geboren am [●●●], wohnhaft in [●●●].

3.2 Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich.

3.3 Die Gesellschafter sind am Vermögen, Ertrag und Liquidationserlös der Gesellschaft je zur Hälfte beteiligt.

4. Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

4.1 Die Gesellschaft beginnt am [●●●]

4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

5. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

5.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

5.2 Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig.

5.3 Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Mitgliedschaft oder die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht, nach § 139 HGB Auflösungsklage zu erheben, wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.

5.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

5.5 Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus, soweit sich nicht aus Ziffer 11 dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes ergibt.

5.6 Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, sich der Kündigung innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung hiervon zum Tag ihrer Wirksamkeit anzuschließen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund.

6. Einlagen, sonstige Beiträge, Urlaub

6.1 Jeder der Gesellschafter [●●●] und [●●●] hat eine Bareinlage in Höhe von EUR [●●●] unverzüglich auf ein Konto der Gesellschaft zu leisten.

6.2 Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, ihre vollständige Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

6.3 Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf [●●●] Tage Urlaub im Jahr. Er hat den Urlaub so zu legen, dass die Belange der Gesellschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nicht genommener Urlaub ist nicht abzugelten.

7. Geschäftsführung und Vertretung

7.1 Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

7.2 Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:

7.2.1 der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;

7.2.2 die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;

7.2.3 der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);

7.2.4 Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren nahen Angehörigen i.S.v. § 15 AO;

7.2.5 die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;

7.2.6 der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;

7.2.7 die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;

7.2.8 der Abschluss von Verträgen mit einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, die einen Gesamtbetrag von EUR [●●●] übersteigen;

7.2.9 alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

7.3 Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Jahresabschluss

8.1 Die Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen.

8.2 Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach Ziffer 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

9. Gewinn- und Verlustverteilung

Von dem festgestellten Jahresergebnis entfällt auf jeden Gesellschafter die Hälfte.

10. Entnahmerechte

10.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, am Anfang jeden Monats jeweils EUR [●●●], höchstens aber 1/24 des auf seine Beteiligung entfallenden Vorjahresgewinns entnehmen. Jedes Jahr ist von den Gesellschaftern über eine Anpassung dieses Entnahmerechtes an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu verhandeln.

10.2 Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Anteil von [●●●] Prozent hiervon in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der verbleibende Jahresgewinn kann von den Gesellschaftern entnommen werden, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Eine Überentnahme ist innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

11. Ausscheiden, Ausschluss und Tod eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft oder Fortsetzung als Einzelunternehmen

11.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus in den Fällen

11.1.1 der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder seinen Gewinnanteil mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 133 HGB vorliegen,

11.1.2 der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der rechtskräftigen Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,

11.1.3 seiner Kündigung gemäß der Regelung in Ziffer 5,

11.1.4 seines Ablebens.

11.2 Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in seiner Person einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB erfüllt; als wichtiger Grund gelten insbesondere:

11.2.1 der Vermögensverfall eines Gesellschafters, z.B. in Form wiederholter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändung des Gesellschaftsanteils, Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 f. ZPO oder Anordnung der Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder Stellung eines Insolvenzantrages;

11.2.2 wenn ein Gesellschafter Auflösungsklage nach § 139 HGB erhebt, obwohl ihm eine Kündigung seiner Mitgliedschaft aus wichtigem Grund als weniger belastende Maßnahme zumutbar ist.

Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird durch Einwurf-Einschreiben erklärt. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ausschlusserklärung gerichtlich angefochten werden.

11.3 Scheidet ein Gesellschafter nach den Ziffern 11.1 oder 11.2 aus der Gesellschaft aus, wird das Handelsgeschäft vom verbleibenden Gesellschafter unter Übernahme aller Aktiven und Passiven fortgeführt, es sei denn dieser lehnt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Fortführung des Handelsgeschäfts als Einzelunternehmen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolgern ab. In diesem Fall gilt der betreffende Gesellschafter als nicht ausgeschieden und die Gesellschaft als aufgelöst.

11.4 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Gesellschafter die Liquidatoren. Sie vertreten entsprechend ihrer Vertretungsmacht für die werbende Gesellschaft.

11.5 Die beiden Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös je zur Hälfte teil.

12. Abfindungsguthaben

12.1 Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, erhalten seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer eine Abfindung gemäß dem nachfolgenden Abs. 2.[1]

12.2 Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.[2]

12.3 Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in Ziffern 11.1.1, 11.1.2 oder 11.2 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach Ziffer 12.2 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.

12.4 Sind die in Ziffern 12.2 und 12.3 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert oder aus anderen Gründen von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

12.5 Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche

[1] Ein Abfindungsanspruch der Erben/Vermächtnisnehmer kann gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen werden.

[2] Als Referenz kann auch der Verkehrswert der Beteiligung oder der Beteiligung entsprechende Anteil am Unternehmenswert herangezogen werden.

Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

12.6 Das Abfindungsguthaben ist in [●●●]. gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von [●●●] Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit 4% über Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.

12.7 Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. Ziffer 12.6 S. 6 bleibt unberührt.

13. Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Original-Schriftform im Sinne von § 126 BGB, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

14. Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.